

Fördervoraussetzungen der Projektförderung durch den Landschaftsverband Hameln-Pyrmont e. V.



1. Allgemeine Fördervoraussetzungen

1.1 Der Landschaftsverband Hameln-Pyrmont e. V. gewährt Projektförderungen nach Maßgabe

- dieser Fördervoraussetzungen,
- den allgemeinen Förderkriterien des Landschaftsverbandes Hameln-Pyrmont e. V.

und in den Fällen, in denen es zum Tragen kommt, ebenfalls nach Maßgabe

- der Auflagen zur Weiterleitung von Mitteln zur Projektförderung des jährlichen Zuwendungsbescheides des MWK sowie
- der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kunst und Kultur (RdErl. d. MWK v. 18.07.2024 – 04001 –).

1.2 Die beantragten Aktivitäten müssen (mindestens überwiegend) im Landkreis Hameln-Pyrmont stattfinden, einen gemeinnützigen Charakter haben und keine Gewinnabsicht verfolgen.

1.3 Fördervoraussetzung ist ein schriftlicher Antrag an den Landschaftsverband Hameln-Pyrmont e. V. unter Berücksichtigung der bereitgestellten Antragsformulare. Der als Teil des Antrags einzureichende Ausgaben- und Finanzierungsplan muss kostendeckend und ohne Gewinnüberschuss aufgestellt sein.

1.4 Eine angemessene, den örtlichen Gegebenheiten angepasste Beteiligung (Zuwendung bzw. Sachleistung) des Projektträgers und / oder der Kommune des Austragungsortes sollte die Regel sein. Sie muss nicht in die Finanzierung des Antragsprojektes einfließen. Ausnahmen sind besonders zu begründen.

1.5 Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Der Landschaftsverband Hameln-Pyrmont e. V. entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden regional bedeutende Kulturprojekte und Strukturmaßnahmen einschließlich Vorhaben im Bereich

- des professionellen Freien Theaters,
- der Theater- und Tanzpädagogik,
- der Amateurtheater,
- der Museumsarbeit der nichtstaatlichen Museen,
- der Musik,

- der Literatur,
- der niederdeutschen Sprache,
- der innovativen Heimatpflege,
- der Soziokultur,
- der Bildenden Kunst (ohne individuelle Künstlerförderung),
- der Neuen Medien (keine Filmförderung),
- der Kunstschulen,
- der außerschulischen kulturellen Jugendbildung
- der Geschichte (bzw. Geschichtswissenschaft mit starkem Bezug zum Tätigkeitsgebiets des Landschaftsverbandes Hameln-Pyrmont e. V.)
- sowie sparten- und generationsübergreifende Projekte
- und hybride Projektformen.

2.2 Nicht förderfähig durch die Projektförderung sind

- Druckkostenzuschüsse für Buchpublikationen – sofern der Inhalt nicht überörtlich relevant ist, die Herausgabe durch eine gemeinnützige Institution erfolgt, das Buch in einem unabhängigen Verlag und unter Vergabe einer ISBN publiziert wird und die Lieferbarkeit über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren gewährleistet ist –,
- kommerzielle Druckerzeugnisse oder CDs,
- investive Maßnahmen,
- Maßnahmen der Denkmalpflege und Erwachsenenbildung,
- sowie Brauchtumsfeste, (Vereins-) Jubiläen und Stadt- oder Dorffeste, sofern nicht kulturelle Veranstaltungen oder Vorhaben aus den unter 2.1 genannten Bereichen eindeutig im Vordergrund stehen.

3. Fördermittelempfänger

- 3.1 Fördermittelempfänger sind vorrangig gemeinnützige Vereine und privatrechtliche Träger.
- 3.2 Vorbehaltlich einer separaten Antragsprüfung durch das MWK können auch Einzelkünstler, kirchliche Träger oder religiöse Gemeinschaften Fördermittel für Projekte in oben genannten Bereichen gewährt werden.
- 3.3 Öffentlichen Trägern werden keine Fördermittel gewährt.
- 3.4 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 4.1 Die Zuwendung wird in einem Fördervertrag zwischen dem Antragsteller und dem Landschaftsverband Hameln-Pyrmont e. V. vereinbart.

- 4.2 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in der Regel im Rahmen der Fehlbedarfsfinanzierung zur Projektförderung gewährt. In geeigneten Fällen kann eine Festbetragsfinanzierung vereinbart werden.
- 4.3 Zuwendungsfähig sind Personalkosten für projektbezogen beschäftigtes Personal und Sachausgaben.
- 4.4 Es können beim Landschaftsverband Hameln-Pyrmont e. V. zur Projektförderung lediglich Fördersummen von 500,00 Euro bis maximal 10.000,00 Euro beantragt werden.
- 4.5 Die Förderung erfolgt grundsätzlich nur bis zu 50 % der Gesamtausgaben eines Vorhabens, in begründeten Ausnahmefällen kann eine Förderung auch bis 70 % betragen werden. Eine Vollfinanzierung ist ausgeschlossen.

5. Regelungen zum Verfahren

- 5.1 Fördernde Stelle ist der Landschaftsverband Hameln-Pyrmont e. V.
- 5.2 Ein einfacher Verwendungsnachweis wird zugelassen.
- 5.3 Der Förderantrag ist bis zur jeweiligen von dem Landschaftsverband Hameln-Pyrmont e. V. bekannt gegebenen Antragsfrist zu stellen.
- 5.4 Über die an den Landschaftsverband Hameln-Pyrmont gerichteten Anträge entscheidet grundsätzlich der Vorstandsvorstand.
- 5.5 Weitere Regelungen zum Verfahren werden im Fördervertrag zwischen dem Landschaftsverband Hameln-Pyrmont e. V. und dem Geförderten festgelegt, wenn die Förderung des Antragsprojektes vom Vorstand beschlossen wurde.